

Autor:	Johannes Calvin ¹
Quelle:	Schriftauslegungen (12. Heft) 2. Mose 20,18–24 Auslegungen zu 2. Mose 21,18-36

V. 18.19: „*Wenn sich Männer mit einander hadern, und einer schlägt den andern mit einem Stein, oder mit einer Faust, daß er nicht stirbt, sondern zu Bette liegt; kommt er auf, daß er ausgehet an seinem Stabe, so soll, der ihn schlug, unschuldig sein, ohne daß er ihm bezahle, was er versäümet hat, und das Arztgeld gebe*“. Wenn hier für Schläge und Stöße eine recht leichte Strafe verordnet wird, so konnte mancher Bösewicht sich dadurch vielleicht zum Übermut hinreißen lassen. Wenigstens geschah es in Rom, daß ein gewisser Lucius Neratius die Strafe von 25 As, die das Zwölftafelgesetz auf Schläge setzte, zum Spott hatte: er teilte unbedenklich Leuten, die ihm begegneten, Ohrfeigen aus und befahl dann seinem Sklaven, das Strafgeld sofort auszuzahlen. So hielt man es für besser, das Gesetz fallen zu lassen, als daß es zum Spott bestanden hätte. Ähnliches konnte leicht auch bei den Juden geschehen: hat jemand seinen Nächsten geschlagen, so daß er nur das Bett hatte hüten müssen, so brauchte er nur soviel zu zahlen, daß der unglückliche Mensch seinen Leib wieder heilen konnte. Wird es nicht immer Leute geben, die um diesen Preis gern ihrem Feinde etwas auswischen? Wir haben uns aber des Wortes Christi zu erinnern (Mt. 19,8), wonach Gott der Herzenshärte des aufsässigen Judenvolkes manches nachgeben mußte; dazu wird auch diese Bestimmung gehören. Wenn übrigens in dieser Weise die bürgerlichen Ordnungen die hohe Vollkommenheit der sittlichen Gottesgebote bei weitem nicht erreichten, so konnte diese Abschwächung zum Zeugnis wider das unbezähmbare Volk dienen, das nicht einmal in solche abgemäßigten Gesetze sich zu schicken wußte. Scheint uns also irgend eine Bestimmung gar zu lax und mäßig, so wollen wir bedenken, daß Gott Seine Ordnungen nicht auf ganzer Höhe halten konnte, weil Er es mit einem widerspenstigen Volke zu tun hatte.

V. 20.21: „*Wer seinen Knecht oder seine Magd schlägt mit einem Stabe, daß er stirbt unter seinen Händen, der soll darum gestraft werden. Bleibt er aber einen oder zwei Tage, so soll er nicht darum gestraft werden; denn es ist sein Geld*“.

Ogleich die soziale Stellung eines Sklaven und eines Freien sehr verschieden ist, will Gott doch zeigen, daß jedes Menschenleben Ihm teuer und wertvoll ist, und daß Er die Person nicht ansieht, wenn es sich um einen Mord handelt. Er rächt also den Tod eines Sklaven ebenso wie den eines Freien, wenigstens wenn derselbe den Mißhandlungen unmittelbar erlag. Sicherlich war es unmenschliche Barbarei, wenn das Recht bei den Römern und andern Völkern den Herren freie Verfügung über Leben und Tod der Sklaven zugestand; denn das Band, welches Menschen an einander bindet, ist doch zu heilig, als daß der Herr seinen unglücklichen Sklaven ungestraft töten dürfte. Kein Vorgesetzter darf zum mörderischen Tyrannen werden; und es ist durchaus unvernünftig, daß ein Privatmann sich das Recht des Schwertes anmaßt. Allerdings scheint die dann folgende Ausnahme (V. 21) die Bahn des gesunden Urteils wieder zu verlassen, indem der Herr nicht als Mörder gestraft werden soll, wenn der Sklave erst etwas später stirbt. Wäre es denn nicht oft besser, nach empfangener Wunde sofort zusammenzubrechen, als langsam hinzusiechen? Wollen wir ein rechtes Urteil gewinnen, so müssen wir aber als unbedingt feststehend uns noch einmal einprägen, daß der Mord an einem Sklaven, der sofort starb, keineswegs ungestraft blieb. Daraus ergibt sich aber, daß

1 Zu den nächstfolgenden Gesetzen besitzen wir keine Auslegungen von Pastor Dr. H. F. Kohlbrügge. Wir fügen darum hier Auslegungen des Reformators Johannes Calvin ein, die wir der deutschen Übersetzung seiner Auslegungen entnehmen. Diese Übersetzung ist in der Buchhandlung des Erziehungsvereins in Neukirchen (Kreis Moers) erschienen. Wir machen die Leser der Schriftauslegungen von Pastor Dr. H. F. Kohlbrügge hiermit auf diese Übersetzung der Auslegungen Calvins aufmerksam. Bisher sind 8 Bände erschienen. Es ist sehr erfreulich, daß die Schriften des Reformators unserm Volke zugänglich gemacht werden.

man grausamen und wütenden Herren keinesfalls zulassen wollte, ihre Sklaven zu verwunden. Er gibt doch auch der Wortlaut klar, daß der Herr nur dann straflos ausgeht, wenn er sich so zu mäßigen wußte, daß man kein Anzeichen einer grausamen Behandlung finden konnte. Denn daß der Sklave einen oder zwei Tage am Leben bleibt, will offenbar besagen, daß er alle seine Glieder gesund und heil hat; hätte er eine Wunde oder offensichtliche Verstümmelung davongetragen, so würde man sicher den Herrn des Mordes angeklagt haben. Es geht also nur derjenige frei aus, der ganz sicher seinen Sklaven bloß züchtigen wollte; wo aber keine Verletzung zu konstatieren war, lag gewiß die Absicht zu töten nicht vor. Darum ist gar keine Rede davon, daß ein Gesetz, welches blutigen Angriffen wehren will, zugleich Mördern die Zügel schießen lassen wollte. Der beigefügte Grund: „denn es ist sein Geld“ kann also lediglich auf den persönlichen Verlust deuten. Der Umstand, daß der Herr den Sklaven mit eigenem Gelde erworben hat, kann zur wirklichen Loskaufung eines Mörders niemals angesprochen werden, denn ein Menschenleben läßt sich überhaupt nicht um Geld schätzen.

V. 22-25: *„Wenn sich Männer hadern, und verletzen ein schwanger Weib, daß ihr die Frucht abgeht, und ihr kein Schade widerfährt, so soll man ihn mit Geld strafen, wie viel des Weibes Mann ihm auferlegt, und soll es geben nach der Teidings-Leute Erkennen. Kommt ihr aber ein Schade daraus, so soll er lassen Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule“*. Diese Bestimmung würde höchst befremdlich und unvernünftig sein, wenn man sie dahin deuten wollte, daß nur der Tod des schwangeren Weibes, nicht aber auch des noch ungeborenen Kindes gerächt werden sollte. Denn auch das Kind im Mutterleibe ist schon ein Mensch; und jemandem das Leben nehmen, der dessen Gebrauch noch gar nicht einmal angetreten, ist ein besonders scheußliches Verbrechen. Scheint es uns schlimmer, einen Menschen in seinem Hause zu töten, das ihm als sicherster Schutz dienen sollte, als auf dem Felde, so muß es noch als etwas viel schrecklicheres gelten, ein noch nicht ans Licht geborenes Kind im Mutterleibe umzubringen. Diese Erwägungen führen mich dahin, die Worte (V. 23): „daß ein Schade“, also insbesondere der Tod, „daraus kommt“, nicht bloß auf die Mutter, sondern auch auf das Kind zu beziehen. Wäre es doch auch ganz unpassend gewesen, daß ein Vater das Leben seines Sohnes oder seiner Tochter gleichsam um Geld verkauft hätte. Nach meiner Meinung ist der Sinn des Gesetzes also der: es gilt als todeswürdiges Verbrechen, nicht bloß, wenn bei einer Schlägerei eine Mutter so verletzt wird, daß sie an einer Fehlgeburt stirbt, sondern auch, wenn das Kind dabei zugrunde geht, es sei nun sofort oder alsbald infolge einer dabei empfangenen Verwundung. Weil übrigens in jedem Falle eine unzeitige Geburt Mutter und Kind schwächen mußte, steht es dem Ehegatten zu, durch den Richter eine Geldstrafe einzahlen zu lassen, die nach dessen Bestimmung als Schmerzensgeld und Schadenersatz zu zahlen war. Ganz im allgemeinen wiederholt dann das Gesetz (V. 23 ff.) den Grundsatz der Vergeltung: Gewalttätigkeiten soll dadurch gewehrt werden, daß eine Vergeltung je nach dem Grade der Missetat stattfindet. Diese Strafe, welche Gott über den Schuldigen verhängt wissen will, ist aber ganz etwas anderes, als eine Rache, die etwa der Beleidigte selbst nehmen wollte. Kann doch der Gott, der so oft Seine Kinder ermahnt, nicht bloß Unrecht geduldig zu tragen, sondern es auch mit Guttaten zu überwinden, nicht mit Sich Selbst in Widerspruch geraten. Ein Mörder oder Raufbold soll zur Rechenschaft gezogen werden; darum ist es aber noch nicht erlaubt, bei erlittenem Unrecht, dem Zorn und Haß die Zügel schießen zu lassen und Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Diesem Irrtum, der bei den Juden gang und gäbe war, tritt Christus entgegen, Mt. 5,38 ff. Christus sagt: „Ihr habt gehört, daß da gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel; sondern so dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar. Und so jemand

mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel. Und so dich jemand nötigt eine Meile, so gehe mit ihm zwei“. Christus lehrt also, daß die durch öffentliches Recht wider Übeltäter verhängte Strafe nicht persönlicher Laune dienstbar gemacht werden darf, so daß etwa jedem Beleidigten ohne weiteres ein Vergeltungsrecht zustände. Die Bestimmung des Gesetzes Mose will nicht Privatpersonen zur Rache reizen, sondern durch Androhung von Strafe einem gewalttätigen Wesen wehren.

V. 26.27: „*Wenn jemand seinen Knecht oder seine Magd in ein Auge schlägt und verdirbt es, der soll sie frei loslassen um das Auge. Desselbigen gleichen, wenn er seinem Knecht oder Magd einen Zahn ausschlägt, so soll er sie frei loslassen um den Zahn*“. Da vor Gott der Unterschied von Sklaven und Freien bedeutungslos ist, so sündigt jemand, der einen Sklaven schlägt, gewiß nicht minder, als der Hand an einen freien Mann legt. Aber gemäß menschlichen Rechtes wird ein Unterschied gemacht, zumal wenn jemand seinen eigenen Sklaven verwundet hat. In diesem Falle wird nicht Zahn um Zahn und Auge um Auge gefordert, sondern der Herr, der sein Herrenrecht mißbraucht hat, verliert dasselbe; dem Sklaven aber oder der Sklavin wird zum Trost für die Beschädigung die Freiheit geschenkt, die ja fast das halbe Leben ist. So wird durch diese Ermäßigung der Strafe der Herr im Vergleich zu seinem Sklaven freilich recht milde behandelt, aber dem Sklaven wird doch für die erlittenen Schläge ein ihm besonders erwünschtes Gut zuteil: daß er nämlich sein eigener Herr und damit von aller Wut eines anderen frei wird.

V. 28-30: „*Wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stößt, daß er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen, und sein Fleisch nicht essen; so ist der Herr des Ochsen unschuldig. Ist aber der Ochse vorhin stößig gewesen, und seinem Herrn ist's angesagt, und er ihn nicht verwahret hat, und tötet darüber einen Mann oder Weib, so soll man den Ochsen steinigen, und sein Herr soll sterben. Wird man aber ein Geld auf ihn legen, so soll er geben, sein Leben zu lösen, was man ihm auflegt*“. Auch mit den unvernünftigen Tieren beschäftigt sich das Gesetz; haben sie jemanden zum Tode verletzt, so wird auch über sie eine Strafe verhängt, um die Menschen desto gründlicher vom Blutvergießen abzuschrecken. Hat ein wütender Stier einen Menschen getötet, so soll man ihn steinigen, seinen Leichnam aber wie einen Greuel behandeln, also sein Fleisch nicht essen. Menschlicher Hochmut hat es zuweilen kindisch gefunden, daß ein unvernünftiges Tier, welches man doch nicht verantwortlich machen kann, gestraft werden soll. Aber wenn die Tiere um der Menschen willen geschaffen wurden, brauchen wir uns nicht zu wundern, daß ihr Tod sowohl wie ihr Leben dem öffentlichen Nutzen dienen muß. Würde man den Ochsen, der einen Menschen getötet hat, am Leben lassen, so hätte dies leicht verhärtend und verrohend auf das Volk wirken können; und sein Fleisch zu essen, wäre fast gewesen, als äße man Menschenfleisch. Es gab also kein besseres Mittel, der menschlichen Grausamkeit einen Riegel vorzuschieben und eine Warnung vor dem Mord ergehen zu lassen, als wenn der Tod eines Menschen auf diese Weise gerächt wurde. Aber das Gesetz fordert noch mehr (V. 29): Auch über den Besitzer des Ochsen sollte der Tod verhängt werden, wenn er unterrichtet und gewarnt worden war. Denn in diesem Falle konnte er sich nicht mehr mit Unwissenheit entschuldigen, und grobe Nachlässigkeit verdiente eine harte Strafe; denn ein gemeingefährliches Tier frei umhergehen zu lassen, war doch so viel, wie es zum Menschenmord reizen. Wer aber mit Wissen und Willen das Leben des Bruders in Gefahr bringt, hat als Urheber des Mordes zu gelten. Überraschend wirkt es freilich, daß die Verfügung nachträglich wieder eingeschränkt wird (V. 30). War es doch im Gesetz grundsätzlich verwehrt, mit einem Mörder in dieser Weise gleichsam zu feilschen (4. Mo. 35,31). Aber der Unterschied zwischen Vergehen und Versehen bleibt doch unverwischbar, darum durfte der Richter nach gehöriger Untersuchung die Strafe mildern, wenn etwa ein einfältiger Sinn oder Gedankenlosigkeit zur Entschuldigung dienen konnte. Es handelt sich also um

eine ganz besondere Ausnahme; nur wenn der Richter fand, daß der Mensch wirklich nicht den Tod verdient hatte, sollte er seine Nachlässigkeit mit Geld bestrafen.

V. 31: „*Desselbigen gleichen soll man mit ihm handeln, wenn er Sohn oder Tochter stößet*“. Das wird schwerlich auf irgend einen Knaben oder ein Mädchen gedeutet werden dürfen. Vielmehr will Moses ausdrücklich die Strafe auf einen Vater erstreckt wissen, der seine Kinder so wenig in acht nahm, daß sein eigener stößiger Ochse sie ums Leben bringen konnte. Freilich ließe sich sagen, daß solcher Vater durch den Unfall selbst schon genug gestraft sei; aber wenn auch Eltern, durch deren Schuld ein Sohn oder eine Tochter umkam, noch besonders gestraft wurden, so sollte dies eben zur eindrucklichen Warnung dienen.

V. 32: „*Stößt er aber einen Knecht oder Magd; so soll er ihrem Herrn dreißig silberne Sekel geben, und den Ochsen soll man steinigen*“. Bei einem absichtlichen Morde machte es keinen Unterschied, ob er an einem Herrn oder Sklaven begangen war. Handelte es sich aber um ein bloßes Versehen, so konnte, wenn nur ein Sklave davon betroffen war, recht wohl eine Milderung der Strafe eintreten; diente doch auch die Steinigung des Ochsen schon hinreichend zur Abschreckung. So hält Gott Sein Gesetz in den Schranken trefflicher Mäßigung, wenn Er die Nachlässigkeit des Herrn nur mit dreißig Silbersekeln straft; inzwischen wird durch die Tötung des Ochsen tief eingepägt, wie wertvoll vor Gott das Blut Seiner Menschenkinder ist.

V. 33-36: „*So jemand eine Grube aufzut, oder gräbt eine Grube, und decket sie nicht zu, und fällt darüber ein Ochse oder Esel hinein, so soll es der Herr der Grube mit Geld dem andern wieder bezahlen, das Aas aber soll sein sein. Wenn jemandes Ochse eines andern Ochsen stößt, daß er stirbt, so sollen sie den lebendigen Ochsen verkaufen, und das Geld teilen, und das Aas auch teilen. Ist's aber kund gewesen, daß der Ochse stößig vorhin gewesen ist, und sein Herr hat ihn nicht verwahret, so soll er einen Ochsen um den andern vergelten, und das Aas haben*“. Jetzt werden andere Fälle verhandelt, in welchen eine Schädigung entstand, für die Ersatz leisten soll, wer sie verursachte. Daß jemand, durch dessen Schuld ein Stück Vieh in einen unbedeckten Brunnen oder eine Grube fiel, den Preis zu zahlen hat, ist recht und billig; denn solche Sorglosigkeit verdient Strafe. Daraus sehen wir wiederum, daß nach Gottes Willen jedermann für den Nutzen der Brüder sorgen soll. Da es sich aber in diesem Falle nicht um böswilligen Betrug handelte, darf der Betreffende das gefallene Vieh an sich nehmen, nachdem er es bezahlt hat. Auch für den Fall, daß der Ochse des einen den Ochsen des andern gelötet, werden durchaus gerechte Bestimmungen getroffen. Geschah der Unfall unerwartet und plötzlich, so sollen beide Beteiligte sich in den toten Ochsen und in den Kaufpreis des andern Tieres teilen. War aber der Ochse, der den Schaden verursachte, schon als gefährlich bekannt, und sein Herr hatte keine Schutzvorkehrungen getroffen, so trifft denselben eine härtere Strafe; er muß den ganzen Schaden tragen.